

AZ: 61/1-26-128 A / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 1032/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	16.03.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

**Aufhebung der Bebauungspläne
Nr. 128 "Köstersche Fabrik"**

- 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 128 "Köstersche Fabrik" und**
- 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 128 "Köstersche Fabrik"**

A n t r a g :

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.11.2021 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 15.11.2021 bis 20.12.2021 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestätigt.
3. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ für das Gebiet zwischen Haart, Geilenbek, Kleingartenanlage „Erdenglück“ und der Bebauung an der Emil-Köster-Straße im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ für das Gebiet südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ für das Gebiet südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

4. Die Entwürfe der Satzungen zur Aufhebung der o. g. Pläne mit der dazugehörigen Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

ISEK:

Neumünster als Wirtschaftsstandort stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden externen Planungskosten werden von der Stadt Neumünster getragen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
 Ja - negativ
 Nein

Begründung:

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 die Aufstellungsbeschlüsse zur Aufhebung der unwirksamen Bebauungspläne 128 „Köstersche Fabrik“ samt der 1. und 2. Änderung gefasst. Durch die Planung soll der Rechtsschein beseitigt werden, der von den unwirksamen Bebauungsplänen ausgeht. Die Pläne sind daher förmlich mittels Satzung im Normalverfahren mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aufzuheben. Die Entwürfe der Satzungen zur Aufhebung der Pläne regeln lediglich, dass diese Pläne aufgehoben werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen einer Sitzung des Stadtteilbeirates Brachenfeld-Ruthenberg durchgeführt. Die Ergebnisse sind aus der anliegenden Niederschrift zu entnehmen. Die dabei vorgestellte Vorentwurfsplanung wurde vom Stadtteilbeirat zur Kenntnis genommen. Da sich direkt an diesen Tagesordnungspunkt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 „Störpark“ anschloss, wurden keine Fragen gestellt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen führten zur Aufnahme einiger Hinweise im Bereich des Denkmalschutzes in die Begründung. Die Anregungen sowie die Vorschläge der Verwaltung zu ihrer Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung sind in der Abwägungstabelle zusammengefasst.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nunmehr die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die reguläre Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Aufhebung der Bauleitpläne hat keine Relevanz auf Klimabelange, da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, welches im besiedelten Bereich heute nahezu vollflächig versiegelt ist. Auf die südlich angrenzenden Freiflächen sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erkennen.

Im Auftrage

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- 01 Entwürfe der Satzungen über die Aufhebungen, Stand: 02.2022
- 02 Entwurf zur Begründung samt Umweltbericht, Stand: 02.2022
- 03 Niederschrift zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.11.2021
- 04 Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Träger-Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen mit Berücksichtigungsvorschlägen